

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Zum Schutz der GmbH vor nachträglichem Mißbrauch der nach § 51 a GmbHG erlangten Informationen

Im Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsinteresse der Gesellschaft einerseits und dem Informationsbedürfnis der Gesellschafter andererseits wird die GmbH durch die Regelung des § 51 a Abs.2 GmbHG durch ein Verweigerungsrecht im Vorfeld der Auskunftserteilung, also ex-ante, vor der mißbräuchlichen Verwendung geschützt. Dagegen ist die Frage, ob die Gesellschaft auch nach der Informationsweitergabe, also ex-post, einen entsprechenden Schutz in Form eines Unterlassungsanspruchs genießt, weder gesetzlich geregelt noch in den Kommentierungen zu § 51 a GmbHG aufgeworfen worden. Mit dem vorliegenden Beitrag soll diese Kommentierungslücke geschlossen werden, indem der Umfang des Gesellschaftsschutzes vor nachträglichem Mißbrauch der über § 51 a Abs.1 GmbHG erlangten Information umrissen und anhand einschlägiger Fallkonstellationen illustriert wird.

Dr. Wienand Meilicke, Licencié en droit français, LL.M. taxation (N.Y.U.), ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Bonn, Martin Hollands ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kanzlei Meilicke Hoffmann & Partner in Bonn

I. Einleitung

Die Regelung des § 51 a Abs. 2 GmbHG schützt die Gesellschaft vor der zweckwidrigen und schädigenden Verwendung der Informationen durch die Gesellschafter. Darüber hinaus haben Rechtsprechung und Literatur dieses gesetzliche Informationsverweigerungsrecht durch ein allgemeines Mißbrauchsverbot ergänzt. In beiden Fällen, sowohl bei drohender Zweck-entfremdung als auch im Fall des zu befürchtenden Mißbrauchs, greift der Schutz *ex-ante*, also vor der Erteilung der gewünschten Informationen an den Gesellschafter. Fraglich ist dagegen, ob und inwieweit die Gesellschaft einen entsprechenden Schutz vor Zweck-entfremdung und Mißbrauch auch noch *ex-post*, also nach Erteilung der gewünschten Auskünfte genießt. Die Frage ist in der bisherigen Diskussion zu § 51 a GmbHG, soweit ersichtlich, noch nicht aufgeworfen worden. Der vorliegende Beitrag versucht, diese Lücke zu schließen. Dabei ist zunächst zu fragen, ob die Interessen der Gesellschaft durch die Informationsverweigerungsrechte im Vorfeld der Auskunftserteilung ausreichend gesichert sind, ob also die Gesellschaft ein schutzwürdiges Interesse an einer weitergehenden, nachträglichen Absicherung hat. Bejaht man dies, so sind in einem zweiten Schritt Grund und Grenzen eines nachträglichen Schutzes der Gesellschaft zu skizzieren.

II. Schutz der Gesellschaft ex-ante ausreichend?

Vor Erteilung der erwünschten Auskünfte wird die Gesellschaft in der oben skizzierten Weise vor Zweckentfremdung und Mißbrauch geschützt. Der dadurch gewährleistete Schutz ist das Produkt eines Ausgleichs der Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft einerseits und des Informationsbedürfnisses andererseits. Der Mißbrauchsschutz der Gesellschaft muß also, sollen die Interessen der Gesellschafter gewahrt bleiben, im Vorfeld der Erteilung notwendigerweise lückenhaft sein. Dort, wo diese Lücken bei der Mißbrauchsvorbeugung entstehen, müssen sie durch eine nachträgliche Absicherung der Gesellschaft geschlossen werden. Gedacht ist dabei vor allem an zwei Konstellationen:

1. Zum einen geht es um die Fälle, daß die Gesellschaft einen Verdacht der Zweck-entfremdung und des Mißbrauchs vor der Erteilung der Auskunft nicht beweisen kann, dieser aber nachträglich beweisbar wird. Vor das Beweisproblem wird die Gesellschaft in der Praxis häufig gestellt sein, da der Gesetzgeber das Informationsverweigerungsrecht des § 51 a Abs.2 GmbHG sehr eng gefaßt hat. Die GmbH hat danach für den jeweils konkreten Fall den Beweis anzutreten, daß bei Informationsweitergabe an einen Gesellschafter sowohl die Gefahr der gesellschaftsfremden Verwendung, als auch eines dadurch verursachten Nachteils besteht. Ein Nachweis, der ihr meist nur schwer gelingen wird und weit über das hinausgeht, was der Gesetzgeber im Parallellfall für das Verweigerungsrecht des Vorstandes einer Aktiengesellschaft verlangt: Nach § 131 Abs.3 Nr.1 AktG ist bereits die abstrakte Gefahr der Zweckentfremdung und eines damit verbundenen Nachteils ausreichend, um die Auskunft in der Hauptversammlung zu verweigern.

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Auch im Fall des in der Rechtsprechung und Literatur entwickelten allgemeinen Mißbrauchsverbots ist die Gesellschaft beweispflichtig, und auch insoweit muß sie ihren Mißbrauchsverdacht durch konkrete Anhaltspunkte stützen. Kann die GmbH wegen der genannten Schwierigkeiten den Beweis einer über den Verdacht hinausreichenden Mißbrauchswahrscheinlichkeit nicht führen und ist aus diesem Grund die Auskunft zu erteilen, muß die Gesellschaft für den Fall geschützt werden, daß sich der Mißbrauchsverdacht nachträglich erhärtet und nunmehr beweisbar wird.

2. Unabhängig von diesen Beweisschwierigkeiten sind der Nachweis und damit ein Mißbrauchsschutz der Gesellschaft von vorneherein ausgeschlossen, wenn der Gesellschafter sich erst nach der Auskunftserteilung zur mißbräuchlichen oder zweckwidrigen Verwendung entschließt. Gedacht sei dabei etwa an den Fall, daß der Gesellschafter sich nachträglich zur Weitergabe der Informationen an die Presse entschließt, der Gesellschaft mit der Weitergabe an die Presse droht, um die Geschäftsführung zur Gewährung von Vorteilen zu nötigen, auf die er billigerweise keinen Anspruch hat, oder daß wettbewerbsrelevante Auskünfte an ein Konkurrenzunternehmen weitergeleitet werden. In all diesen Fällen ist der Schutz der Gesellschaft im Vorfeld der Informationsweitergabe unzureichend und durch die Möglichkeit eines nachträglichen Schutzes zu ergänzen.

III. Schutz der Gesellschaft ex-post

Nach der Auskunftserteilung ist § 51 a GmbHG, der nur die Erteilung bzw. die Verweigerung der Auskunft regelt, nicht mehr anwendbar. Insofern ist dem Verweigerungsrecht des § 51 a GmbHG ein Unterlassungsanspruch der Gesellschaft an die Seite zu stellen, durch den die GmbH in den Stand gesetzt wird, die mißbräuchliche Verwendung der erteilten Auskünfte zu unterbinden.

1. Rechtsgrundlage des Unterlassungsanspruchs

Materiellrechtlicher Anknüpfungspunkt des Unterlassungsanspruchs ist dabei, wie schon im Fall des Mißbrauchsverbots vor Auskunftserteilung, die Treupflicht des Gesellschafters. Daß derartige Treupflichten auch die Mitglieder einer Kapitalgesellschaft treffen, steht, jedenfalls was die GmbH betrifft, heute außer Streit. Dabei unterliegen auch mitgliedschaftliche Einzelbefugnisse und Minderheitenrechte der Treupflicht und damit einem Mißbrauchsverbot. Ebenso wie vertragliche Schutz- und Nebenpflichten sind auch die mitgliedschaftlichen Treupflichten selbstständig klagbar und damit jederzeit gerichtlich zur Geltung zu bringen, wenn und soweit die Gesellschafter ihre Treupflichten verletzen oder zu verletzen drohen.

Was den sachlichen Umfang dieser Treupflichten angeht, so ergeben sich inhaltlich die gleichen Pflichten, wie sie schon vor der Auskunftserteilung bestanden. Im Hinblick auf den zeitlichen Umfang dieser Pflichten wird teilweise die Ansicht vertreten, daß die Treupflicht akzessorisch zur Mitgliedschaft sei und damit mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft automatisch erlösche. Das würde dazu führen, daß der Gesellschafter im Fall seines Ausscheidens aus der Gesellschaft die erlangten Informationen beliebig an Dritte (etwa Konkurrenzunternehmen) weiterleiten könnte. Richterweise wird man dagegen davon ausgehen müssen, daß die Treupflicht im Rahmen eines Abwicklungsverhältnisses auch noch für einen gewissen Zeitraum nach dem Ausscheiden des Gesellschafters gilt. Dies ist schon aus der Überlegung heraus zu rechtfertigen, daß die gesellschaftsinternen Informationen gerade aufgrund der Gesellschafterstellung erlangt wurden. Der Unterlassungsanspruch reicht mithin auch über die Dauer der Mitgliedschaft hinaus, ohne daß es hierzu eines eigens vereinbarten Wettbewerbsverbots bedürfte.

Im übrigen besteht, was den Umfang des Unterlassungsanspruchs angeht, ein wichtiger Unterschied zu Informationen, die eine Aktiengesellschaft nach § 131 AktG erteilt. Insbesondere bei Publikumsaktiengesellschaften kann wegen des "Filters" des § 131 Abs.3 Nr.1 AktG davon ausgegangen werden, daß ihre Veröffentlichung der Gesellschaft nicht schadet, so daß ein Unterlassungsanspruch grundsätzlich nicht besteht, wenn die Informationen gesellschaftswidrig z.B. an die Presse oder an einen Konkurrenten weitergegeben werden.

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

2. Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs

Die prozessuale Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs setzt wie sonst auch eine Begehungs- oder Wiederholungsgefahr voraus (§ 1004 BGB). Eine konkrete Mißbrauchs-gefahr ist danach etwa zu bejahen, wenn der Gesellschafter sich des Rechts berühmt, die Informationen an die Presse weiterzuleiten. Entsprechendes gilt, wenn die erteilten, nicht frei verfügbaren Informationen bei Konkurrenten oder in Presseberichten auftauchen und Anlaß zu der Annahme besteht, daß sie aus der erteilten Auskunft stammen. Alleine der Wechsel des Gesellschafters zu einem Konkurrenzunternehmen reicht dagegen noch nicht aus, um die Begehungsgefahr einer Treupflichtverletzung zu begründen. Hier müssen zusätzliche Umstände hinzukommen, welche die Gefahr begründen, daß der Gesellschafter oder ehemalige Gesellschafter seine Verschwiegenheitspflicht nicht beachten wird.

3. Schadensersatzpflicht

Eine gesellschaftswidrige Verwendung der nach § 51 a, § 51 b GmbHG erlangten Informationen löst schon bei bloßer Fahrlässigkeit Schadensersatzpflichten aus. Dies folgt aus der Treuepflicht i.V.m. §§ 276, 278 BGB. Da der Schaden meist schwer zu beheben ist, dürfen beim Rechtsschutzinteresse für die Unterlassungsklage keine allzu kleinlichen Anforderungen gestellt werden.

4.1.1.15